

5. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 14. Dezember 2015, mit der die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 14. Dezember 2015 beschlossen: Aufgrund §66a Abs 2 Z 2 in Verbindung mit §80b Z 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2015 wird verordnet:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, zuletzt geändert am 01.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1) lautet:

Ordentliche Kammerangehörige haben ab Beginn ihrer Kammerangehörigkeit nach Maßgabe des Ärztegesetzes und dieser Satzung Beiträge zu leisten und haben Anspruch auf Leistungen des Wohlfahrtsfonds. Die Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Kammerangehörige wird für Ärzte nach dem Ärztegesetz und für Zahnärzte nach dem Zahnärztekammergesetz beurteilt (§68 ÄrzteG., § 13 ZÄKG). Jene Ärzte, die gemäß § 59 Abs. 1 lit. 3 Z c) bis e) ÄrzteG nicht aus der Ärzteliste gestrichen wurden, sind beitragsmäßig wie außerordentliche Mitglieder einzustufen, sofern keine ärztlichen Einkünfte erzielt werden. Werden ärztliche Einkünfte erzielt, sind die Mitglieder beitragsmäßig entsprechend dieser Tätigkeit einzustufen.

2. § 9 Abs. 3) entfällt

3. § 9 Abs. 4) entfällt

4. § 10 Abs. 3) lautet:

Die Auswirkungen der Ermäßigung oder des Nachlasses auf den Leistungsanspruch sind in den Bescheid aufzunehmen.

5. § 10 Abs. 10) lautet:

Für die Ermäßigung der Beiträge für die Grundleistung der angestellten Ärzte/angestellten Zahnärzte, die nicht freiberuflich tätig sind, gilt Folgendes: Liegt das Bruttogehalt pro Quartal aus ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit unter dem 4-fachen des Jahresbeitrages eines Turnusarztes, werden die Beiträge auf 2,5 % des Grundgehaltes ermäßigt, jedoch nicht unter den in der Beitragsordnung festgesetzten Mindestbeitrag. Liegt das Bruttogehalt zwischen dem 4- bis 5-fachen des Jahresbeitrages eines Turnusarztes werden die Beiträge in der Höhe eines Turnusarztes vorgeschrieben. Liegt das Bruttogehalt zwischen dem 5- bis 6-fachen des Jahresbeitrages eines Turnusarztes, werden die Beiträge auf 5 % des Grundgehaltes ermäßigt, nicht jedoch unter den Beitrag eines Turnusarztes. Liegt das Bruttogehalt zwischen dem 6- bis 7-fachen des Jahresbeitrages eines Turnusarztes, so werden die Beiträge auf 7,5 % des Grundgehaltes ermäßigt. Maßgebend für die Ermäßigung ist das nachgewiesene aktuelle monatliche Einkommen, hochgerechnet auf das Quartal.